

W I E N E R L A N D T A G

Entwurf des Magistrates

Gesetz vom \_\_\_\_\_, mit dem das  
Wiener Feldschutzgesetz abgeändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 24. Oktober 1969, LGBl. für Wien Nr. 38, betreffend den Schutz des Feldgutes (Wiener Feldschutzgesetz) wird wie folgt geändert:

- 1.) Im § 2 lit. c) haben die Worte "Laub und" zu entfallen.
- 2.) Im § 2 lit. g) haben die Worte "Schutt, Scherben, Unrat" zu entfallen.
- 3.) Im § 2 ist der Punkt am Ende der lit. l) durch einen Strichpunkt zu ersetzen und als lit. m) folgendes anzufügen:  
"m) Das Ablagern von Gerümpel, Scherben, Schutt, Abfällen aller Art und von Fahrzeugwracks oder Wrackteilen auf Äckern, Wiesen, Weiden, Gärten, Weingärten und Feldwegen."
- 4.) Im § 5 erhalten die bisherigen Absätze 3 und 4 die Bezeichnung "4" und "5". Die Absätze 1 und 3 haben nunmehr zu lauten:  
"§ 5 (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, wer
  - a) einen Feldfrevel gemäß § 2 lit. a) bis c) setzt,
  - b) einen sonstigen Feldfrevel setzt, oder unbefugt entgegen den Bestimmungen des § 3 einen durch Verbotstafeln gekennzeichneten Weg betritt oder befährt, oder
  - c) grobfahrlässig der ihm gemäß § 4 obliegenden Aufsichtspflicht nicht nachkommt, so daß eine strafmündige Person eine der in lit. b) angeführten Handlungen setzt.  
(2) Übertretungen des Abs. 1 lit. a) sind mit Geldstrafen

von 200,— S bis zu 5.000,— S, oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 3 Wochen, Übertretungen des Abs. 1 lit. b) und c) mit Geldstrafen von 500,— S bis 10.000,— S oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 5 Wochen zu bestrafen.

Bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände kann auf Arrest bis zu 5 Wochen erkannt werden.

- (3) Der Versuch eines Feldfrevels gemäß § 2 lit. d) bis m) ist strafbar."

E r l ä u t e r n d e B e m e r k u n g e n

Wenngleich auch die vom Wiener Feldschutzgesetz betroffenen Gebiete nur an die städtischen Ballungszentren angrenzen, erscheint eine besondere Obsorge für diesen für den Großstadtbewohner so wichtigen Umweltraum für dringend geboten. Da aber derartige gesetzliche Maßnahmen, um ihre Effektivität zu garantieren, auch entsprechende Unrechtsfolgen beinhalten müssen, hat sich die Notwendigkeit ergeben, im Interesse einer wirksameren General- und Spezialprävention die Strafobergrenzen bei Begehung eines Feldfrevels zu erhöhen.

Da eine Erhöhung der Strafobergrenze allein nicht ausreichend erscheint, wurde auch eine Differenzierung der Strafsätze vorgenommen, da den verschiedenen Tatbeständen doch nicht der gleiche Unrechtsgehalt innewohnt und auch die Festsetzung von Mindeststrafen angebracht erscheint. Weiters wurden einige kleinere Änderungen des Gesetzestextes vorgenommen.

Zu Punkt 1.): Die Worte "Laub und" sollen entfallen, da das Aufsammeln von Laub in diesem Zusammenhang von keiner Bedeutung ist.

Zu Punkt 2.) und 3.): Das Verbot des Ablagerns von Schutt, Unrat und Scherben wurde nunmehr in der neu aufgenommenen lit. m) geregelt, da der Sinn der Vorschrift der lit. g) dahingeht, das Ablagern der bei der Arbeit anfallenden störenden Materialien auf fremden Grundstücken unter Strafe zu stellen. Schutt, Unrat und Scherben fallen aber bei landwirtschaftlicher Tätigkeit kaum an, die Anführung in lit. g) ist daher nicht sinnvoll. Notwendig war es hingegen das Ablagern von Schutt, Unrat und Scherben, sowie auch von Fahrzeugwracks und dgl. auf a l l e n Grundstücken, nicht nur auf fremden zu verbieten. Dieser Forderung wird durch lit. m) Rechnung getragen.

Zu Punkt 4.): § 5 enthält nunmehr differenzierte Strafsätze und auch Mindeststrafen.

Im § 5 Abs. 1 lit. c) wurde die Verletzung der Aufsichtspflicht auf die mit strengerer Strafe bedrohten Delikte beschränkt, da Kinder (strafunmündige Personen) gar nicht alle Tatbilder der lit. a) verwirklichen können und auch der zu erwartende Schaden gering anzusetzen ist.

Unter diesem Gesichtspunkt der Geringfügigkeit wurde auch § 5 Abs. 3 eingeschränkt.